



Potsdam, den 05.02.2020

**Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Referentenentwurf des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in der Fassung vom 30. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben zum 30.01.2020 einen Entwurf zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) den Ländern zu Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme übersandt.

Anmerkung:

Aus Sicht des Landes Brandenburg ist es bedauerlich, dass der Referentenentwurf mit einer Frist von nur 4 Arbeitstagen zur Stellungnahme übersandt wurde. Hier ist es nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme zu übersenden.

Einzelhinweise:

- **Zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung (S. 2):** Der errechnete Erfüllungsaufwand für die Verwaltung i. H. v. ca. 2,5 Millionen EUR im Jahr und der einmalige Umstellungsaufwand von ca. 52 Millionen EUR spiegelt den Aufwand in der Umsetzung der Maßnahmen wieder. Nicht berücksichtigt werden weitere, neu hinzukommende Aufgaben für die zuständigen Behörden. Hierbei sind das Verfahren bzw. die Verfahrensweise einer zuständigen Behörde (Entgegennahme der Erklärungen u.a.) zu organisieren und zu regeln. Ein entscheidender Faktor ist in Brandenburg auch die Frage nach der Konnexität. Der Bund macht keine Angaben, wer die Kosten trägt oder inwieweit auch der Bund hier seinen Anteil trägt, in Form eines Finanzausgleiches.
- **§ 8 GEIG:** Falls die Erfüllungserklärung europarechtlich nicht erforderlich sein sollte, ist diese Anforderung zu streichen, weil sie für den Eigentümer des Gebäudes und für die nach Landesrecht zuständige Behörde neue Kosten sowie konnexitätsrelevanten Verwaltungsaufwand erzeugt.

Sollte keine Streichung erfolgen, gilt Folgendes: Der Bund regelt hier, dass der Eigentümer eine Erfüllungserklärung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen hat. Dabei sind die konkreten Anforderungen an den Inhalt, die Ausstellungsberechtigung sowie das Verfahren durch die Länder zu bestimmen. Hier entsteht für die Länder ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Der Vollzug liegt in der Zuständigkeit der Länder. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit

der Länder zu regeln, ob und gegebenenfalls wann Nachweise, Erklärungen oder dergleichen einer nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen sind. Die Formulierung ist seitens des Bundes dementsprechend zu ändern. Der Bund macht keine Angaben zur Ausgestaltung (Art und Form) der Erfüllungserklärung, was dazu führen kann, dass es in 16 Bundesländern verschiedene Wege der Nachweisführung geben wird (Formate, Formulare, Vorlagen, Inhalte u. a.). Das ist für Bauherren sowie Planer, die länderübergreifend tätig werden, nicht nachvollziehbar und praktikabel. Die Erfüllungserklärung sollte, wegen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, nach einheitlichen Vorgaben erstellt werden. Zumindest sollten Orientierungshilfen seitens des Bundes zur Ausgestaltung gegeben werden.

**§ 13 GEIG:** Falls die Unternehmererklärung europarechtlich nicht erforderlich sein sollte, ist diese Anforderung zu streichen, da ansonsten ein nicht notwendiger, neuer Standard geregelt werden würde, der die nach § 13 Pflichtigen zusätzlich bürokratisch belastet. Außerdem kann die Regelung zu konnexitätsrelevantem Verwaltungsmehraufwand führen, falls der Eigentümer die Unternehmererklärung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat.